

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Betreff:

**Neuverpachtung der städtischen Eigenjagdbezirke für
die Zeit vom 01.04.2015 bis 31.03.2024**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bau- und Umweltausschuss	24.02.2015	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2015	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	26.03.2015	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bau- und Umweltausschuss und Haupt- und Finanzausschuss empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Die Neuverpachtung der städtischen Eigenjagdbezirke ab 01.04.2015 bis 31.03.2024 erfolgt entsprechend der nachfolgenden Ausführungen auf der Grundlage des beiliegenden Pachtvertrages.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
Jagdpachteinnahmen jährlich	42.261 €
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Nachdem die Pachtperiode für die städtischen Eigenjagdbezirke am 31.03.2015 endet, sollen die Jagdbezirke erneut für neun Jahre verpachtet werden.

Begründung:

Die Pachtverträge für die städt. Eigenjagdbezirke (EJB) enden mit Ablauf des 31. März 2015. Der Stadtwald ist in 11 Eigenjagdbezirke gegliedert und an 31 Jagdausübungsberechtigte verpachtet. Die Pacht für die angegliederten Feldflächen beträgt 5,50 € ha/Jahr (Handschuhshaus), 5,36 € ha/Jahr (Ziegelhausen) und 5,97 € ha/Jahr (Kohlhof und Altstadt) und wird an den Bauernverband abgeführt.

Die bejagbaren Flächen in den einzelnen Revieren liegen zwischen 190 ha und 520 ha und sind an Pächtergemeinschaften vergeben, die aus mindestens zwei Pächter/innen bestehen. Daneben ist in jedem Revier die Vergabe von bis zu fünf unentgeltlichen Jagderlaubnisscheinen möglich.

Die Mindestpachtzeit beträgt nach § 11 Absatz 4 Bundesjagdgesetz 9 Jahre. Beginn und Ende der Pachtzeit sollen mit dem Beginn und Ende des Jagdjahres (01.04.15 - 31.03.24) zusammenfallen.

Das zum 01.04.2015 in Kraft tretende Jagd- und Wildtiermanagementgesetz für Baden-Württemberg sieht in § 17 Absatz 4 eine Mindestpachtdauer von 6 Jahren vor. Da sich der 9-jährige Rhythmus bewährt hat und um den Jagdpächtern entsprechende Planungssicherheit zu geben, soll an dem 9-Jahresrhythmus festgehalten werden.

Pachtverträge

Die geltenden Pachtverträge haben sich bewährt. Die Neuverpachtung sollte deshalb auf der Grundlage dieser Pachtverträge erfolgen. Neben allgemeinen redaktionellen Anpassungen ohne inhaltliche Änderungen sollen die Pachtverträge gleichzeitig an die neue Rechtslage angepasst werden.

Im Einzelnen wurde der Jagdpachtvertrag in folgenden Punkten inhaltlich geändert:

1. Die Pflicht zur Benennung eines Jagdaufsehers wurde aus dem Vertrag genommen, da es im neuen Recht keinen Jagdaufseher mehr gibt.
2. Es gibt keine Abschusspläne mehr für Rehwild. Es sind lediglich noch Abschusslisten zu führen, die der unteren Jagdbehörde am Ende des Jagdjahres vorzulegen sind.
3. Entsprechend der neuen gesetzlichen Bestimmungen wurde die Pflicht zur Verwendung bleifreier Munition in den Jagdpachtvertrag aufgenommen.
4. Bei den Fütterungsbestimmungen wurde auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen. Hier wird es in naher Zukunft noch Ausführungsbestimmungen geben, die dann anzuwenden sind. Insofern kann hier zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Regelung im Vertrag erfolgen.
5. Auf Wunsch der Jagdpächter wurde ein außerordentliches Kündigungsrecht in den Pachtvertrag mit aufgenommen, wenn der nachgewiesene Wildschadensersatz die Höhe der Jagdpacht übersteigt.

Jagdreviere

Im gesamten Stadtgebiet ergibt sich keine Notwendigkeit, die Zuschnitte der Jagdreviere zu ändern. Lediglich die gemeinsame Grenze der beiden Reviere „Ziegelhausen“ und „Neuenheim“ wird im Rahmen der Neuverpachtung im Bereich oberhalb der Mausbachwiese korrigiert und künftig in diesem Bereich auf dem Waldweg verlaufen. Die Grenzen der einzelnen Jagdbezirke ergeben sich aus dem beiliegenden Plan (Anlage 2).

Pachtzins

Da die Jagdreviere nicht wertgleich sind, wurde bereits bei der letzten Verpachtungsperiode eine Staffelpacht eingeführt, die den unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Revieren Rechnung trägt.

Für Jagdreviere mit eingeschränkter Attraktivität in vorstehendem Sinne (Neuenheim, Altstadt und Mitte) wird vorgeschlagen, einen Pachtzins in Höhe von 12 € ha/Jahr festzusetzen. Für die Eigenjagdbezirke Handschuhsheim-Ost, Kohlhof und Hohler Kästenbaum, mit durchweg sehr guten jagdlichen Rahmenbedingungen wird vorgeschlagen, einen Pachtzins von 14 € ha/Jahr festzulegen. Für die verbleibenden Eigenjagdbezirke Handschuhsheim West, Ziegelhausen, Schlierbach, Königsstuhl und Boxberg-Emmertsgrund wird ein mittlerer Pachtzins in Höhe von 13 € ha/Jahr vorgeschlagen.

Daraus ergeben sich ab 01.04.2015 Pachteinnahmen in Höhe von jährlich 42.261 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von zurzeit 19 %.

Darüber hinaus wird im Jagdpachtvertrag wieder eine Preisgleitklausel aufgenommen, wonach sich der Pachtzins alle 3 Jahre um jeweils 5 % erhöht.

Vergabeverfahren, Vergabegrundsätze

Die gewählten Sprecher der derzeitigen Jagdpächter wurden über die vorgesehenen Änderungen und die Grundlagen der Neuverpachtung der städt. Eigenjagdbezirke ab 01.04.2015 informiert und haben mitgeteilt, dass sie zu den genannten Bedingungen an einer Fortsetzung der Pachtverhältnisse interessiert sind. Entsprechende Pachtbewerbungen für die einzelnen Bezirke liegen auch bereits vor. Lediglich im Revier Altstadt und Handschuhsheim Ost wird sich die Pächterzahl auf zwei reduzieren. Aus Sicht der Stadt Heidelberg, sowohl als Verpächterin wie auch als untere Jagdbehörde, gibt es rückblickend durchweg nur positive Erfahrungen. Die gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Pächter/innen ist ausdrücklich zu erwähnen.

Für die Verpachtung der Eigenjagdbezirke ist kein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben. Es wird deshalb vorgeschlagen, mit den derzeitigen Pächter/innen, die an einer Fortführung des Pachtverhältnisses interessiert sind (Anlage 3), Pachtverträge auf der Grundlage des beigefügten Musterpachtvertrages für den Zeitraum vom 01.04.2015 - 31.03.2024 abzuschließen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Anpassung der Pachtpreise an die allgemeine Kostensteigerung.
UM 6	+	Biotop- und Artenschutz unterstützen... Begründung: Durch die Hege wird ein den landschaftlichen Verhältnissen angepasster artenreicher und gesunder Wildbestand sichergestellt.
UM 7	+	Ökologische Land- und naturnahe Waldwirtschaft fördern Begründung: Durch eine zielgerichtete, angemessene Hege soll Beeinträchtigungen der Land- und Forstwirtschaft insbesondere durch Wild- und Verbissschäden entgegengewirkt werden.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Musterpachtvertrag
02	Liste der Jagdpachtbewerber (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)